# Vereinssatzung Red Mountain@Rieth

# § 1 Name und Sitz

- 1. Der am 29.10.2021 gegründete Verein führt folgenden Namen: Red Mountain@Rieth.
- 2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung führt der Verein den Zusatz "e.V.".
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in Erfurt.
- 4. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

# § 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Zweck des Vereins ist eine finanzielle Unterstützung gemeinnütziger sowie mildtätiger Maßnahmen zur Verhinderung und Linderung geistiger, körperlicher, seelischer und materieller mitmenschlicher Not.
- 2. Der Zweck des Vereins wird erfüllt durch die Beschaffung von finanziellen Mitteln durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung sozialer Dienste und Einrichtungen, zur Förderung von Initiativen der Jugend- und Altenhilfe, Kunst und Kultur sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke.
- 3. Der Verein ist politisch sowie konfessionell neutral und verfolgt keine anderen als die satzungsmäßigen Zwecke.
- 4. Der Verein Red Mountain@Rieth mit Sitz in Erfurt ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" gemäß der Abgabenordnung (§§51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er kann sich zur Erfüllung von Aufgaben als Mitglied oder Gesellschafter an Vereinen oder Unternehmen beteiligen.
- 5. Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 6. Natürliche und juristische Personen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# § 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Mitglied des Vereins werden.
- 2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder unter Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig und muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende eines Kalenderjahres.
- 4. Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können vom Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Insbesondere können folgende Gründe zu einem Ausschluss führen:
- bei Verurteilung wegen rechtswidrigen Verhaltens im Zusammenhang mit dem Verein.
- 5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds oder mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft.
- 6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

# § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Vereinssatzung und der Vereinsordnungen zu beachten und einzuhalten.
- 2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu beachten, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- 3. Jedes Mitglied darf an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 4. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 5. Abwesende Mitglieder können von ihrem Stimm- und Wahlrecht auch durch Briefwahl oder durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen Gebrauch machen.
- 6. Jedes Mitglied hat das Recht an Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
- 7. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich oder in Textform per E-Mail zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung
- 8. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Angaben nach Ziff. 7 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

# § 5 Beiträge

- 1. Vereinsmitglieder sind dazu verpflichtet, für ihre Mitgliedschaft Beiträge zu entrichten. Höhe und Fälligkeit der Vereinsbeiträge werden in der Mitgliederversammlung bestimmt.
- 2. Die Beiträge sind jährlich per Lastschriftverfahren zu entrichten bis zum 28.02. eines Jahres.
- 3. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge stunden oder erlassen. Die Begründung muss schriftlich erfolgen.
- 4. Bei Beitragserhöhungen besteht ein Kündigungsrecht. Die Frist der Kündigung beträgt 4 Wochen und ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

# § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind Folgende:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 2/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- 2. Mitgliedsversammlungen werden vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladungsfrist zu jeder Mitgliederversammlung beträgt: 4 Wochen.

- 3. Versammlungsleiter ist der erste Vorsitzende. Falls der erste Vorsitzende verhindert sein sollte, ist der zweite Vorsitzende Versammlungsleiter. Sollten weder der erste Vorsitzende noch der zweite Vorsitzende anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 4. Sollte der Schriftführer abwesend sein, wir dieser von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 5. Jede Mitgliederversammlung, die ordentlich einberufen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Jede Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks benötigt eine Mehrheit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 7. Weiterhin ist über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ein Versammlungsprotokoll aufzunehmen. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers;
- Zahl der erschienenen Mitglieder;
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit;
- die Tagesordnung;
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde;
- die Art der Abstimmung;
- 8. Anträge können gestellt werden vom Vorstand sowie von aktiven Mitgliedern ohne Beitragsrückstand. Die Anträge sind schriftlich und dem Vorstand spätestens 2 Wochen nach Einladung zur Mitgliederversammlung vorzulegen.

#### § 8 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- 2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch alle Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für unbegrenzte Zeit gewählt.
- 4. Die Mitglieder des Vorstandes haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 27 Abs. 3i.V.m. 670 BGB. Dieser Anspruch bezieht sich auf alle tatsächlichen Aufwendungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu zählen insbesondere Porto und Ausgaben für Büromaterial. Die Aufwendungen müssen dem Verein gegenüber mit prüffähigen Nachweisen belegbar sein. Weitere Ausgaben bedürfen der Zustimmung aller verfügbaren Gründungsmitglieder.
- 5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.
- 6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

- 7. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
- 8. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.
- 9. Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

# § 9 Kassenprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf.
- 2. Der Kassenprüfer hat die Kasse bzw. Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- 3. Der Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

# § 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Mitglieder besitzen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Minderjährigen ein Stimmrecht.

# § 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- 2. Als Mitglied des Bundesverbands der Fördervereine e.V. kann der Verein verpflichtet werden, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den Bundesverband der Fördervereine e. V., Alfredstraße 110–112 | 45131 Essen Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

- 3. Im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage, an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen und Funktion im Verein.
- 4. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- 6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

# § 12 Protokollierung

Die Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs- / Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Vorstand aufzubewahren.

# § 13 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- 1. Der Verein kann mit einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültigen Stimmen aufgelöst werden.
- 2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (oder Schatzmeister). Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den MitMenschen e.V., Lüneburger Straße 3, 99085 Erfurt, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

# § 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 29.10.2021 in der vorliegenden Form beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.